

Vortrag
der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an den Regierungsrat
betreffend die Verordnung über die Regionalkonferenzen (RKV) und die Ver-
ordnung über das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen (RKGV)

1. Ausgangslage

Die Umsetzung der „Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit“ (SARZ) sieht bekanntlich die Schaffung von neuartigen gemeinderechtlichen Körperschaften – den Regionalkonferenzen – für die wirksame und verbindliche Zusammenarbeit der Gemeinden in regionalen Fragen vor. In den Regionalkonferenzen sollen namentlich die regionale Raumplanung, die Gesamtverkehrs- und Siedlungsplanung und deren gegenseitige Abstimmung, die regionale Kulturförderung sowie die Regionalpolitik behandelt werden. Die Umsetzung von SARZ ist eine wichtige Massnahme zur Realisierung des Legislatorschwerpunktes *Zusammenhalt* gemäss den Richtlinien der Regierungspolitik 2007 – 2010.

Am 20. März 2007 hat der Grosse Rat in 2. Lesung die diesbezügliche Umsetzungsvorlage, bestehend aus einer Ergänzung der Kantonsverfassung (KV) sowie Änderungen des Gemeindegesetzes (GG) und indirekten Änderungen weiterer Gesetzen, mit 92 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen (KV-Änderung) und mit 110 Ja- zu 0 Nein bei 15 Enthaltungen (Änderung Gemeindegesetz) zuhanden der Stimmberechtigten verabschiedet¹. Gleichzeitig hat der Grosse Rat mit 104 Ja- zu 4 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen beschlossen, die Änderung des Gemeindegesetzes der obligatorischen Abstimmung zu unterstellen. Den Stimmberechtigten wurden also beide Vorlagen, die Änderung der KV und die Änderung des Gemeindegesetzes, unterbreitet. Die kantonale Abstimmung hat am 17. Juni 2007 stattgefunden. Die Stimmberechtigten haben dabei die Verfassungs- und Gesetzesgrundlagen angenommen, so dass die neuen Bestimmungen am 1. Januar 2008 in Kraft treten können. Ab diesem Zeitpunkt können, sofern die betroffenen Gemeinden es wollen, in den vorgesehenen sechs Regionen regionale Initialabstimmungen zur Einführung von Regionalkonferenzen durchgeführt werden. Die neuen Regionalkonferenzen können somit ab 2008 eingesetzt werden und ihre Aufgaben aufnehmen. Die beiden vorliegenden Verordnungen regeln die Einzelheiten zu den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen über die Regionalkonferenzen.

2. Regelungsbedarf und –umfang auf Verordnungsstufe

Die Einführung der Regionalkonferenzen als neuartige gemeinderechtliche Zusammenarbeitsstruktur bedingt nebst den erwähnten verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen gewisse Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe. Festzulegen sind namentlich das Verfahren für die Bildung, die Gebiete und das Rechnungswesen der Regionalkonferenzen. Diese Regelungen erfolgen in der Verordnung über die Regionalkonferenzen (RKV) und deren Anhängen 1 und 2. Weiter beauftragt Artikel 144 Absatz 4 des geänderten Gemeindegesetzes (GG, BSG 170.11) den Regierungsrat, mittels Verordnung ein Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen zu erlassen. Dieses Geschäftsreglement wird in der Verordnung über das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen (RKGV) geregelt. Das vorliegende Geschäftsreglement kommt zur Anwendung, sofern und solange die Regionalkonferenzen keine eigenen bzw. abweichenden Regelungen erlassen. Es enthält disposi-

¹ Tagblatt des Grossen Rates 2007, Beilagen 2 und 3 sowie S. 29 ff. (1. Lesung) und S. 320 ff. (2. Lesung) .

tive Regelungen, die Regionalkonferenzen können also im Rahmen der übergeordneten Vorschriften von den Bestimmungen des vorliegenden Reglements abweichen, um ein auf ihre individuellen Bedürfnisse ausgerichtetes, „massgeschneidertes“ Geschäftsreglement erlassen.

Der Vorlage liegt somit folgendes *Regelungskonzept* zu Grunde:

1. Verordnung über die Regionalkonferenzen (RKV):

- Verordnungsteil: knappe Regelung der wesentlichen allgemeinen Grundsätze.
- Anhang 1: Umschreibung der Perimeter der künftigen Regionalkonferenzen durch Aufzählung der einzelnen Gemeinden im Gebiet der jeweiligen Regionalkonferenz.
- Anhang 2: Kontenplan für die Regionalkonferenzen.

2. Verordnung über das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen (RKGV)

- Geschäftsreglement mit grösstenteils dispositiven Regelungen, von denen die Regionalkonferenzen im Rahmen der übergeordneten Bestimmungen und unter dem Vorbehalt der fakultativen Abstimmung abweichende Regelungen erlassen können.

In einer *separaten Vorlage* der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird die erforderliche Harmonisierung der Perimeter der bestehenden regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) mit den Perimetern der neuen Regionalkonferenzen erfolgen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Im Folgenden werden zunächst die Bestimmungen der Verordnung über die Regionalkonferenzen (RKV) und deren Anhängen 1 und 2 erläutert. Danach werden in Ziffer 3.2 die Regelungen der Verordnung über das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen (RKGV) kommentiert.

3.1 Verordnung über die Regionalkonferenzen (RKV)

Ingress

Die Verordnung stützt sich auf die im Rahmen der eingangs erwähnten Umsetzungsvorlage SARZ erlassene neue Bestimmungen des GG: Artikel 139 Absatz 1 GG ermächtigt den Regierungsrat, durch Verordnung die Gebiete der jeweiligen Regionalkonferenzen festzulegen.

Artikel 1

Die Bestimmung umschreibt den Zweck der Verordnung, nämlich die Regelung des Verfahrens für die Bildung des Gebiets und des Rechnungswesens der Regionalkonferenzen.

Artikel 2

Die Bestimmung wurde nach der Vernehmlassung, im Rahmen der Bereinigung der Vorlage aufgenommen. Sie regelt das Verfahren für die Durchführung einer regionalen Abstimmung über die Bildung einer Regionalkonferenz (Initialabstimmung). *Absatz 1* wiederholt zunächst den in Artikel 138 Absatz 2 GG verankerten Grundsatz, wonach der Regierungsrat auf Begehren mehrerer Gemeinden eine regionale Abstimmung über die Bildung einer Regional-

konferenz anordnet. Nach *Absatz 2* erlässt der Regierungsrat fallweise durch Beschluss die erforderlichen Anordnungen für die Durchführung der regionalen Initialabstimmung und sorgt für die Bereitstellung und den Versand der Abstimmungsunterlagen. *Absatz 3* stellt klar, dass die Ausarbeitung und die Verabschiedung der Abstimmungserläuterungen (Botschaft) dem Regierungsrat obliegen, wobei die Gemeinden gegebenenfalls einen Entwurf unterbreiten können. Diese Abweichung vom Verfahren bei kantonalen Abstimmungen, wo das Büro des Grossen Rates für die Verabschiedung der Abstimmungserläuterungen zuständig ist (vgl. Art. 16b Grossratsgesetz [GRG], BSG 151.21), ist folgerichtig und trägt dem Umstand Rechnung, dass der Regierungsrat für die Anordnung von regionalen Initialabstimmungen zuständig ist. Die Rechtsgrundlage für diese Kompetenzzuweisung findet sich in Artikel 138 Absatz 5 GG, wonach auf das Verfahren bei regionalen Initialabstimmungen die Bestimmungen der Gesetzgebung über die politischen Rechte nicht unmittelbar, sondern sinngemäss Anwendung finden. Wie in *Absatz 4* festgehalten wird, gehen die Kosten für die Durchführung einer regionalen Initialabstimmung zu Lasten des Kantons. Das ist sachgerecht, handelt es sich doch um eine vom Kanton durch den Regierungsrat angeordnete überkommunale Abstimmung. Zudem existiert im Zeitpunkt der Initialabstimmung die neue Körperschaft noch gar nicht.

Artikel 3

In Ausführung von Artikel 138 GG regelt Artikel 3 das Verfahren für die Bildung einer Regionalkonferenz. Zu regeln ist namentlich, wie die Einberufung und Verhandlungsleitung bis zur Einsetzung der gesetzlichen Organe der Regionalkonferenz vonstatten gehen. *Absatz 1* bestimmt, dass die zuständige Regierungsstatthalterin oder der zuständige Regierungsstatthalter für die Einberufung der ersten, konstituierenden Sitzung einer neu gebildeten Regionalkonferenz zuständig ist. Die zuständige Regierungsstatthalterin oder der zuständige Regierungsstatthalter ergibt sich aus Artikel 156 Absatz 4 GG. Sodann verweist *Absatz 2* für die Einzelheiten der Einberufung und des Verfahrens an der konstituierenden Sitzung auf die Verordnung über das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen (RKGV). *Absatz 3* stellt klar, dass die Verhandlungsleitung bis zur Wahl des Präsidiums der Regionalkonferenz durch die betreffende Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter wahrgenommen wird.

Artikel 4

Die Gebiete der Regionalkonferenzen respektive die einer Regionalkonferenz angehörenden Gemeinden werden in Anhang 1 detailliert aufgeführt. Zudem wird klar gestellt, dass alle Gemeinden im betreffenden Gebiet der entsprechenden Regionalkonferenz angehören. Es gibt somit keine „weissen Flecken“ innerhalb einer Regionalkonferenz.

Artikel 5

Gemäss Artikel 139 Absatz 3 GG bezeichnet der Regierungsrat die Gemeinden, die gleichzeitig zwei benachbarten Regionalkonferenzen als Mitglied angehören können (Doppelmitgliedschaften). Die vorliegende Bestimmung führt die Regelung im GG näher aus. *Absatz 1* hält fest, dass der Regierungsrat endgültig darüber entscheidet, ob bzw. welche Gemeinden gleichzeitig zwei benachbarten Regionalkonferenzen als Mitglied angehören können. Kriterien für diesen Entscheid sind, abgesehen vom Einverständnis der Betroffenen, insbesondere die räumliche Nähe (Nachbarschaft), die Verbundenheit in geografischer, raumplanerischer, verkehrsmässiger, kultureller oder wirtschaftlicher Hinsicht. Mit dem Anhörungsrecht der betroffenen Gemeinden und Regionalkonferenzen wird sicher gestellt, dass Doppelmitgliedschaften nicht gegen den Willen der Betroffenen geschaffen werden. *Absatz 2* stellt klar, dass Doppelmitgliedschaftsgemeinden die gleichen Rechte (Stimmrecht, Antragsrecht etc.) und die gleichen Pflichten (Gemeindebeiträge etc.) haben wie die übrigen Gemeinden. Schliesslich

verweist Absatz 3 auf Anhang 1, wo die Doppelmitgliedsgemeinden aufgeführt werden. Zurzeit liegen keine Gesuche um Doppelmitgliedschaften vor. Sollte im weiteren Prozess der schrittweisen Einführung der Regionalkonferenzen ein entsprechendes Gesuch gestellt werden, könnte der Regierungsrat bei einer Gutheissung des Gesuchs den Anhang 1 jederzeit anpassen.

Artikel 6

Regionalkonferenzen, die ausserkantonale Gemeinden als Mitglieder aufnehmen wollen, sowie bernische Gemeinden, die Mitglied in einer entsprechenden ausserkantonalen Organisation werden wollen, stellen dem Regierungsrat das Gesuch, mit den betreffenden Kantonen Vertragsverhandlungen aufzunehmen. Der Regierungsrat informiert die betroffenen Gemeinden und Regionalkonferenzen über die Vertragsverhandlungen. Er hört die betroffenen Gemeinden und Regionalkonferenzen an, bevor er einen Vertrag mit einem anderen Kanton abschliesst. In den Verträgen werden insbesondere die Aufgaben der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die Wirkung der dabei gefällten Beschlüsse, die Beitragspflichten und das Stimmrecht der betroffenen Gemeinden geregelt.

Artikel 7

Gemäss Artikel 143 GG können innerhalb einer Regionalkonferenz so genannte Teilkonferenzen gebildet werden. Die Möglichkeit, Teilkonferenzen zu bilden, ist in erster Linie auf die Erfüllung von freiwillig übertragenen Aufgaben ausgerichtet, währenddem die gesetzlich festgelegten obligatorischen Aufgaben im Bereich der Richt-, Verkehrs- und Siedlungsplanung und der Regionalpolitik grundsätzlich von der Regionalkonferenz als Ganzes von allen Gemeinden gemeinsam zu erfüllen sind. Die besondere Gesetzgebung kann indessen vorsehen oder vorschreiben, dass obligatorische Aufgaben nicht in der gesamten Regionalkonferenz wahrgenommen werden müssen, sondern lediglich von einem Teil der Gemeinden innerhalb der Regionalkonferenz. Dies betrifft namentlich die regionale Kulturförderung und die Regionalpolitik. Für diese letztgenannten Bereiche wird in den *Buchstaben a und b* deshalb festgehalten, dass sich die Gebiete der betreffenden Teilkonferenzen aus der einschlägigen Spezialgesetzgebungen ergeben. Die Gebiete der Teilkonferenzen für die regionale Kulturförderung entsprechen den bestehenden regionalen Kulturkonferenzen, wie sie in den bestehenden Verordnungen über die regionalen Kulturkonferenzen² umschrieben werden. Mit der Einführung von Regionalkonferenzen ändert sich am Perimeter für die regionale Kulturförderung also nichts. Weil mit der Einführung einer Regionalkonferenz die allenfalls bestehende regionale Kulturkonferenz im betreffenden Gebiet durch eine Teilkonferenz abgelöst wird, muss dannzumal die geltende Verordnung über die betreffende regionale Kulturkonferenz durch eine neue Verordnung ersetzt werden.

Im Bereich der Regionalpolitik (NRP) ist zurzeit noch nicht restlos geklärt, ob und in welchen Perimetern aufgrund der neuen Bundesgesetzgebung über die Regionalpolitik überhaupt Teilkonferenzen vorgesehen oder vorgeschrieben sind. Gemäss Entwurf der Verordnung über Regionalpolitik vom März 2007³ und der zugehörigen Karte des räumlichen Wirkungsbereichs der NRP sind die fünf schweizerischen Grossagglomerationen mit mehr als 250'000 Einwohnern (Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich) grundsätzlich vom Wirkungsbereich der Bundesgesetzgebung ausgeschlossen, soweit im Rahmen von Programmvereinbarungen nicht doch Teilgebiete der Agglomerationen aufgenommen werden. Falls tatsächlich

² Verordnung vom 28. Mai 1997 über die regionale Kulturkonferenz Bern (RKKV Bern, BSG 423.412); Verordnung vom 29. April 1998 über die regionale Kulturkonferenz Biel (VRKK Biel, BSG 423.414); Verordnung vom 22. Dezember 1999 über die regionale Kulturkonferenz Langenthal (VRKK Langenthal, BSG 423.415); Verordnung vom 16. Mai 2001 über die regionale Kulturkonferenz Thun (RKKV Thun, BSG 423.416).

³ Siehe: <http://www.seco.admin.ch/themen/00476/00496/00498/index.html?lang=de>

die gesamte Agglomeration Bern (gemäss Definition des BfS bestehend aus der Kernstadt Bern und 39 bernischen Gemeinden) vom Wirkungsbereich der Bundesgesetzgebung über die Regionalpolitik ausgeschlossen wäre, würde für die Regionalpolitik innerhalb der Regionalkonferenz Bern-Mittelland eine spezielle Teilkonferenz „Regionalpolitik“ gebildet. Die ausgeschlossenen Agglomerationsgemeinden würden also bei der Beschlussfassung in der Regionalversammlung und der Finanzierung der Aufgaben im Bereich der Regionalpolitik nicht mitwirken. Es ist allerdings vorgesehen, dass der Kanton Bern im Rahmen des kantonalen Umsetzungsprogramms NRP 2008 bis 2011 den Antrag stellt, für die Festlegung der Agglomeration Bern (an Stelle der BfS-Definition) die Abgrenzung gemäss kantonalem Richtplan, Massnahmenblatt C_01, zu verwenden. Danach gehören zur Agglomeration Bern die Gemeinden Bern, Bolligen, Ittigen, Köniz, Münchenbuchsee, Muri, Ostermundigen und Zollikofen. Falls der Bund dem entsprechenden Antrag zustimmt, wären also nur diese vom Wirkungsbereich der Regionalpolitik und damit von der Beschlussfassung und Mitfinanzierung in der Regionalversammlung ausgeschlossen.

Wie vorne erwähnt, wurde die Möglichkeit von Teilkonferenzen in erster Linie im Hinblick auf die freiwillig übertragenen Aufgaben geschaffen. Darauf bezieht sich *Buchstabe c*, der festhält, dass die Regionalkonferenzen über solche (für freiwillige Aufgaben eingesetzte) Teilkonferenzen Verzeichnisse zu führen haben. Die Verzeichnisse sind nötig, um den nötigen Überblick zu behalten, welche Gemeinden den betreffenden Teilkonferenzen angehören und welche nicht.

Absatz 2 stellt klar, dass für die Umsetzung des Agglomerationsprogramms Siedlung und Verkehr bis zum Vorliegen des ersten Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepts (RGSK) innerhalb der Regionalkonferenz eine Teilkonferenz zuständig ist. Der betreffenden Teilkonferenz gehören diejenigen Gemeinden an, die das Agglomerationsprogramm erarbeitet haben.

Absatz 3 ermöglicht es, dass für die Vorbereitung von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Regionalkonferenz fallen, beispielsweise geografisch definierte Teilkonferenzen gebildet werden können. Diesen vorberatenden Teilkonferenzen kommt im betreffenden Aufgabenbereich also keine abschliessende Entscheidungsbefugnis zu. Sie bereiten vielmehr die Beschlussfassung in der (Gesamt-)Regionalkonferenz vor. Zudem können sie die nötigen Grundlagen für die Planungen und Strategien der Regionalkonferenz in ihrem Gebiet aufbereiten und so wertvolle Vorarbeiten leisten. Das Geschäftsreglement der Regionalkonferenz regelt die Aufgaben und das Gebiet dieser Teilkonferenzen. Dies ermöglicht die Bildung von gebietsweisen (subregionalen) Teilkonferenzen. Es handelt sich insofern um eine Sonderform von Teilkonferenzen, als ihnen keine abschliessende Entscheidungsbefugnis, sondern lediglich vorberatende und vorbereitende Funktion zukommt, sie durch die (Gesamt-)Regionalkonferenz eingesetzt werden und sich die Zugehörigkeit der Gemeinden direkt aus dem Geschäftsreglement ergibt. Im Gegensatz zu den Teilkonferenzen für die Erfüllung von freiwillig übertragenen Aufgaben, denen ausschliesslich die zustimmenden Gemeinden angehören, entfällt bei den vorberatenden Teilkonferenzen die Zustimmung durch jede einzelne Gemeinde. Das ist aber angesichts der blossen Vorberatungsfunktion dieser Teilkonferenzen zu rechtfertigen. Ausserdem wirken die Gemeindevertreterinnen und –vertreter bei der Beschlussfassung über das Geschäftsreglement in der Regionalversammlung mit.

Artikel 8

Gemäss dem gesetzlichen Auftrag in Artikel 144 Absatz 4 GG erlässt der Regierungsrat mittels Verordnung ein Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen. Das Geschäftsreglement findet sich in der diesbezüglichen Verordnung (siehe dazu die Erläuterungen unter Ziff. 3.2). Das vom Regierungsrat erlassene Geschäftsreglement versteht sich als subsidiär anwendbares (teilweise dispositives) Ersatzrecht. Es ist vergleichbar mit dem im Baurecht be-

kannten Normalbaureglement (Dekret vom 10.2.1970 über das Normalbaureglement, BSG 723.13), das zur Anwendung kommt, soweit und solange die Regionalkonferenzen im Rahmen der übergeordneten Bestimmungen keine eigenen bzw. abweichenden Regelungen erlassen. Die Regionalkonferenzen können im Rahmen des übergeordneten Rechts ein eigenes Geschäftsreglement erlassen und darin abweichende oder ergänzende Regelungen treffen. Solche eigenen Geschäftsreglemente unterliegen der fakultativen Volksabstimmung (vgl. Art. 146 Abs. 2 Bstb. c GG) sowie der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Artikel 9

Dass die Regionalkonferenzen in Bezug auf die Führung des Finanzhaushaltes den Gemeinden gleichgestellt sind, legt schon Artikel 154 Absatz 1 GG fest. *Absatz 1* wiederholt diesen Grundsatz. Zu den massgeblichen finanzhaushaltrechtlichen Bestimmungen, denen die Regionalkonferenzen unterstehen, gehören die Artikel 70 ff. GG, 57 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) sowie die Direktionsverordnung vom 23. Februar 2005 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV, BSG 170.511), letztere allerdings ohne ihre Anhänge 1-3. Einzig in Bezug auf den Kontenplan, d.h. die funktionale Gliederung und die Artengliederung der Jahresrechnung, die Konten der Bestandesrechnung sowie deren Bezeichnungen, rechtfertigt sich eine abweichende, auf die Besonderheiten der Regionalkonferenzen zugeschnittene Regelung. Sie erfolgt mit dem Erlass des Kontenplans im Anhang 2 zur RKV. Darauf verweist *Absatz 2*. Der Kontenplan ist verbindlich; allfällige Abweichungen von der funktionalen Gliederung bedürfen einer Bewilligung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung. Von der Artengliederung darf in keinem Fall abgewichen werden; andere Kontoarten als die im Anhang 2 definierten dürfen somit nicht geführt werden.

Artikel 10

Diese Bestimmung stellt sicher, dass die rechtskräftigen Beschlüsse der bisherigen, mit der Einführung einer Regionalkonferenz aufzulösenden regionalen Gremien (regionale Verkehrskonferenzen, Berg- und Planungsregionen, regionale Kulturkonferenzen) auch nach der Einführung einer Regionalkonferenz im betreffenden Gebiet weiterhin Geltung haben, bis sie durch gleichwertige Beschlüsse der Regionalkonferenz aufgehoben werden. Ein von einer bisherigen Planungsregion erlassener regionaler Richtplan behält also nach der Einführung einer Regionalkonferenz seine (behördenverbindliche) Geltung, bis er durch einen entsprechenden Beschluss der Regionalkonferenz ersetzt bzw. aufgehoben wird.

Artikel 11

Für den Fall, dass weder das GG noch die vorliegende Verordnung eine bestimmte Frage regeln und somit eine Regelungslücken gefüllt werden muss, verweist Artikel 11 auf die sinngemässe Anwendbarkeit der Bestimmungen der GV. Keine Anwendung finden indessen die Artikel 1 bis 6 und 16 bis 32 GV. Diese Bestimmungen regeln Sachverhalte, die für die Regionalkonferenzen entweder nicht von Belang oder in den Bestimmungen über die Regionalkonferenzen im GG abschliessend geregelt sind.

Artikel 12

Die Einführung von Regionalkonferenzen, die damit verbundene Überführung von bestehenden regionalen Organisationen und die Regelung der kantonalen Beiträge an die Regionalkonferenzen bedingt vorab Anpassungen in der geltenden Planungsfinanzierungsverordnung und in der Bauverordnung. Keine Anpassungen erfolgen vorläufig in den geltenden Verord-

nungen über die regionalen Kulturkonferenzen (RKKV)⁴. Letztere werden „ad hoc“ überarbeitet respektive durch neue Verordnungen ersetzt. Falls also beispielsweise die Regionalkonferenz Bern-Mittelland eingeführt und die heutige regionale Kulturkonferenz Bern (RKK Bern) durch die Teilkonferenz Kultur abgelöst wird, wird die geltende Verordnung über die RKK Bern (RKKV Bern) – zeitgleich mit der Einführung der Regionalkonferenz – durch eine neue Verordnung ersetzt. Dieses Vorgehen ist mit der zuständigen Erziehungsdirektion abgesprochen.

1. Verordnung vom 10. Juni 1998 über Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (Planungsfinanzierungsverordnung [PFV], BSG 706.111)

Die PFV ist dahingehend zu ergänzen, dass die gesetzlich vorgesehene Unterstützung der Regionalkonferenzen durch den Kanton (vgl. Art. 155 GG) näher geregelt wird. Dies erfolgt zum einen in einem neuen *Artikel 6a*. Entsprechend dem gesetzlich verankerten Grundsatz, wonach der Kanton angemessene Beiträge an die Verwaltungskosten der Regionalkonferenzen in Form von Grundbeiträgen und zusätzlichen Pro-Kopf-Beiträgen gewährt, legt *Ab-satz 1* den Grundbeitrag an die Regionalkonferenzen auf CHF 8000.- bis CHF 12000.- fest. Die Festlegung eines Rahmens für den Grundbeitrag ist angesichts der unterschiedlichen Grösse der sechs Regionalkonferenzen gerechtfertigt.

Für den zusätzlich gewährten Kopf-Beitrag wird ein Rahmen von 55 Rappen bis 1.- Franken festgesetzt und der Regierungsrat ermächtigt, den konkreten Beitrag jährlich festzulegen. Wenn davon ausgegangen wird, dass sich die jährlichen Abgeltungen des Kantons an die Regionalkonferenzen insgesamt auf unter CHF 600'000.- belaufen⁵ und der Pro-Kopf-Beitrag auf 55 Rappen festgesetzt wird, ergeben sich folgende jährliche Beiträge:

Regionalkonferenz	Anzahl Gemein-den	Anzahl Einwohner	Grundbei-trag in CHF	Pro-Kopf-Beitrag in CHF	Abgel-tung pro Jahr
Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois	115	207'042	12'000.-	113'875.-	125'875.-
Oberaargau ⁶	54	75'675	10'000.-	41'621.-	51'621.-
Emmental	42	92'074	10'000.-	50'641.-	60'641.-
Bern-Mittelland	101	377'885	12'000.-	207'837.-	219'837.-
Thun Oberland-West	55	156943	10'000.-	86'319.-	96'319.-
Oberland-Ost	29	47'006	8'000.-	25'853.-	33'853.-
Total	396	956 625	62'000.-	526'126.-	588'126.-

⁴ Verordnung vom 28. Mai 1997 über die regionale Kulturkonferenz Bern (RKKV Bern), BSG 423.412; Verordnung vom 29. April 1998 über die regionale Kulturkonferenz Biel (VRKK Biel), BSG 423.414; Verordnung vom 22. Dezember 1999 über die regionale Kulturkonferenz Langenthal (VRKK Langenthal), BSG 423.415; Verordnung vom 16. Mai 2001 über die regionale Kulturkonferenz Thun (RKKV Thun), BSG 423.416.

⁵ Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung der Kantonsverfassung (KV) und des Gemeindegesetzes (GG) zur Umsetzung der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit, Tagblatt des Grossen Rates 2007, Beilage 2, S. 23 f.

⁶ Mit dem Inkrafttreten der Fusion der Einwohnergemeinden Oberönz und Herzogenbuchsee auf den 1.1.2008 zählt die Region Oberaargau noch 53 Gemeinden.

Welche Beitragshöhe der Regierungsrat innerhalb der von Art. 6a Abs. 1 gesetzten Bandbreite von 55 Rappen bis 1.- Franken dann tatsächlich festlegen wird, hängt auch von konkreten Budgetzahlen der zukünftigen Regionalkonferenzen ab. Heute liegen solche Zahlen noch nicht vor, weshalb eine abschliessende Aussage über die zukünftige Beitragshöhe noch nicht erfolgen kann.

Absatz 2 präzisiert, dass die für die Berechnung der Kopf-Beiträge massgebliche Einwohnerzahl nach Artikel 7 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG, BSG 631.1) ermittelt werden.

Absatz 3 bestimmt, dass die Übersetzungskosten der zweisprachigen Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois vom Kanton vollständig vergütet werden, wie dies bereits heute bei der regionalen Verkehrskonferenz 1 Biel-Seeland-Berner Jura der Fall ist. Diese Abgeltung ist bereits im GG vorgesehen (vgl. Art. 155 Abs. 3 GG) und erfolgt zusätzlich zu den übrigen Kantonsbeiträgen.

Die *Absätze 4 und 5* regeln die Kantonsbeiträge an die Aufgabenerfüllung im Bereich der Regionalpolitik. Diese Unterstützung erfolgt zusätzlich zu den in Absatz 1 geregelten Beiträgen. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Regionalpolitik auf anfangs 2008 wird das bisherige Bundesgesetz über die Investitionshilfe für Berggebiete (IHG, SR 901.1) aufgehoben. Damit entfällt der bisherige gesetzliche Auftrag an die bestehenden IHG-Bergregionen als Trägerschaften des Regionalmanagements im Berggebiet. Diese Aufgabe geht, wo Regionalkonferenzen eingeführt werden, spätestens ab 2013 auf diese über. Je nach Region werden die Bedeutung und der Umfang der Aufgaben im Regionalmanagement ganz unterschiedlich sein. Daraus ergibt sich auch ein unterschiedlicher Ressourcenbedarf. Der Umfang der Aufgaben im Regionalmanagement ist zudem abhängig von der Programmvereinbarung, die der Kanton Bern mit dem Bund abschliesst. Ab 2008 fallen die zweckgebundenen Beiträge des Bundes an die Geschäftsstellen der bestehenden IHG-Bergregionen weg. Für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Regionalpolitik werden der Bund und der Kanton Bern die Regionalkonferenzen gesamthaft mit ca. 1 bis 1,2 Mio. Franken unterstützen. Die genaue Höhe ist Gegenstand von laufenden Verhandlungen zwischen Bund und Kanton. Die Kantonsbeiträge werden gestützt auf die in den *Buchstaben a – d* aufgeführten und mit der Volkswirtschaftsdirektion abgesprochenen Kriterien in Form eines fixen Sockelbeitrages und eines leistungsabhängigen variablen Beitrags gewährt und sollen gesamthaft maximal 75 Prozent der anrechenbaren Kosten decken. Die Verteilung der Kantonsbeiträge erfolgt insbesondere nach Massgabe der Anzahl der Gemeinden in der Region, der Anzahl und Bedeutung der Projekte im kantonalen Umsetzungsprogramm, den im Rechnungsjahr geleisteten Arbeiten und der Bereitschaft der Region zur Mitfinanzierung (Eigenleistungen).

Weiter ist in der PFV zu regeln, in welchem Umfang der Kanton die Erarbeitung der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK), wie sie das revidierte Baugesetz im neuen Artikel 98a vorschreibt, unterstützt. Die Regelung erfolgt mit einer *Ergänzung* des bisherigen *Artikels 7* PFV. Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 7 PFV, wobei die Obergrenze für die Kantonsbeiträge an regionale Planungen auf 75 Prozent (bisher 50 Prozent) erhöht wird. Der neue Absatz 2 sieht vor, dass der Kanton an die RGSK Beiträge von 75 Prozent der Kosten leistet. Die Budgetierung und Finanzierung der Kantonsbeiträge an regionale Planungen erfolgt in Absprache zwischen den betroffenen Verwaltungsstellen (AGR, AöV, beco und TBA).

2. Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1).

Die *Artikel 15, 25 und 29a* und die *Artikel 110, 113 und 115 BauV* sind insofern zu ergänzen, als jeweils neben den Planungsregionen auch die Regionalkonferenzen erwähnt werden, zumal letztere mit ihrer Einführung im betreffenden Gebiet an die Stelle der Planungsregionen treten und deren Aufgaben, Rechte und Pflichten übernehmen. Folgerichtig werden die betreffenden Bestimmungen mit dem Zusatz „bzw. Regionalkonferenzen“ ergänzt. In den *Artikeln 110 Absatz 2 Buchstabe b und 113 Absatz 2 BauV* wird zudem präzisiert, welches Organ innerhalb der Regionalkonferenzen für die betreffenden Handlungen zuständig ist, nämlich: die Geschäftsstelle als Auflagestelle für Pläne und Vorschriften der Regionalkonferenz und die Geschäftsleitung als Stelle, welche die regionale Richtplanung beim Kanton zur Genehmigung einreicht. Abgesehen hiervon werden die betreffenden Bestimmungen materiell nicht geändert.

Gemäss *Artikel 98b BauG* können die Regionalkonferenzen zur Wahrung von regionalen Interessen, unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums, regionale Überbauungsordnungen (UeO) erlassen, welche dieselben Wirkungen wie kommunale UeOs haben. Der neue *Artikel 121a BauV* regelt das diesbezügliche Verfahren. Die Bestimmung lehnt sich an das Verfahren für den Erlass von kommunalen und kantonalen UeOs an (vgl. *Art. 121 BauV*). *Absatz 1* stellt klar, dass innerhalb der Regionalkonferenz die Regionalversammlung über die Durchführung des Verfahrens auf Erlass einer regionalen UeO entscheidet. Diese Zuständigkeit ist angesichts der (politischen) Bedeutung eines solchen Entscheids sachgerecht, sind doch in der Regionalversammlung die amtierenden Gemeinderatspräsidenten vertreten. Für das Mitwirkungsverfahren ist nach *Absatz 2* die Geschäftsleitung der Regionalversammlung zuständig. *Absatz 3* regelt das Auflage- und Einspracheverfahren. Zur Einsprache gegen eine regionale UeO befugt sind die betroffene(n) Gemeinde(n) und die weiteren in *Artikel 35 BauG* erwähnten Personen und Organisationen, also die in eigenen schutzwürdigen Interessen unmittelbar betroffene Personen sowie private Organisationen in Form einer juristischen Person, denen nach ihren Statuten die Wahrung von baurechtlichen Anliegen obliegt und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung mindestens fünf Jahre bestanden haben. Nach *Absatz 4* (sowie *Art. 98b BauG*) beschliesst die Regionalversammlung die regionale UeO, wobei dieser Beschluss unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss *Artikel 150 ff. GG* erfolgt. Mit dem Beschluss über die regionale UeO nimmt die Regionalversammlung auch Stellung zu den unerledigten Einsprachen. Die Genehmigung einer regionalen UeO und den Entscheid über die unerledigten Einsprachen obliegt gemäss *Absatz 5* dem Amt für Gemeinden und Raumordnung. Im Übrigen richtet sich das Genehmigungsverfahren (Umfang der Prüfung, Frist, Rechtsmittel etc.) nach den *Artikeln 61 f. BauG*.

Mit einer Ergänzung von *Artikel 122 BauV* mit einem neuen *Absatz 5* wird festgehalten, dass geringfügige Änderungen von regionalen UeOs durch die betreffende Regionalversammlung *abschliessend*, also unter Ausschluss des fakultativen Referendums, beschlossen werden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren sinngemäss nach den Bestimmungen für geringfügige Änderungen von kommunalen und kantonalen Nutzungsplänen (Verweis auf *Abs. 1 – 4*). Durch diesen Einschub wird der bisherige *Absatz 5* zu *Absatz 6*. Zudem muss wegen des eingeschobenen neuen *Artikels 121a* die Nummerierung des Randtitels angepasst werden (neu: 4.4)

Artikel 13: Inkrafttreten

Die Verordnung tritt – zusammen mit der RKGV - auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt treten auch die neuen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zu den Regionalkonferenzen in Kraft treten.

3.1.1 Anhang 1: Gebiete der Regionalkonferenzen (Perimeter)

Gemäss Artikel 139 Absatz 1 GG legt der Regierungsrat durch Verordnung die Gebiet der Regionalkonferenzen fest. Diese Festlegung erfolgt im vorliegenden Anhang 1. Für alle sechs Regionalkonferenzen wird festgelegt, welche Gemeinden der betreffenden Regionalkonferenz angehören. Umgekehrt wird jede Gemeinde im Kanton Bern einer der sechs Regionalkonferenzen zugewiesen. Die Zuweisung der Gemeinden und damit die Gebiete der sechs Regionalkonferenzen sind auf die Perimeter der Verwaltungsregionen und –kreise gemäss der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung abgestimmt (vgl. Botschaft des Grossen Rates für die Abstimmung vom 24.9.2006 zur Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung, Seiten 6-9).

Zur Erinnerung werden in der nachstehenden Tabelle die Gebiete der einzelnen Regionalkonferenzen, die dortige Kernstadt und die entsprechenden Verwaltungskreise aufgeführt:

Tabelle: Perimeter der Regionalkonferenzen

Regionalkonferenz	Kernstadt	Verwaltungs-kreis(e)	Anzahl Gemein-den	Einwohnerinnen und Einwohner
Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois	Biel/Bienne	Biel/Bienne Seeland Jura bernois	115	207'042
Oberaargau ⁷	Langenthal	Oberaargau	54	75'675
Emmental	Burgdorf	Emmental	42	92'074
Bern-Mittelland	Bern	Bern-Mittelland	101	377'885
Thun Oberland-West	Thun	Thun Frutigen- Niedersimmental Obersimmental- Saanen	55	156'943
Oberland-Ost	Interlaken	Interlaken-Ober- hasli	29	47'006
Total Kanton Bern			396	956'625

3.1.2 Anhang 2: Kontenplan für Regionalkonferenzen

Wie vorne ausgeführt (vgl. Erläuterungen zu Art. 6 RKV) unterstehen die Regionalkonferenzen in Bezug auf den Finanzhaushalt grundsätzlich den für die Gemeinden geltenden Bestimmungen. Allerdings rechtfertigen – und erfordern – es die besonderen Aufgaben der Regionalkonferenzen, dass in Bezug auf den Kontenplan (d.h. die funktionale Gliederung und die Artengliederung der Jahresrechnung, die Konten der Bestandesrechnung sowie deren Bezeichnungen) von den gemeindespezifischen Vorgaben (Anhänge 1 – 4 FHDV) abgewichen wird. Der vorliegende Anhang 2 enthält die entsprechenden, speziell für die Regionalkonferenzen entwickelten Vorgaben für die funktionale Gliederung und die Artengliederung.

⁷ Mit Inkrafttreten der Fusion der Einwohnergemeinden Oberönz und Herzogenbuchsee auf den 1.1.2008 zählt die Region Oberaargau 53 Gemeinden und der Kanton Bern total somit 395 Gemeinden.

Die Vorgaben im Anhang 2 sind für die Regionalkonferenzen verbindlich:

- Von der funktionalen Gliederung darf nur mit Bewilligung des Amts für Gemeinden und Raumordnung, als zuständige kantonale Finanzaufsichtsbehörde über die gemeinderechtlichen Körperschaften, abgewichen werden.
- Von der Artengliederung darf nicht abgewichen werden: Die aufgeführten Kontoarten sind zwingend, andere Kontoarten dürfen nicht geführt werden.

Es ist zu beachten, dass die übrigen finanzhaushaltrechtlichen Bestimmungen im GG, in der GV und in der FHDV, namentlich die Kontierungsvorschriften und –anleitungen, für die Regionalkonferenzen ohne weiteres gelten. Detaillierte Erläuterungen hierzu finden sich im „Handbuch Gemeindefinanzen“ (hrsg. vom Amt für Gemeinden und Raumordnung).

3.2 Verordnung über das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen (RKGv)

Inhalt, Aufbau und rechtlicher Stellenwert

Die Organisation der Regionalkonferenzen ergibt sich in den Grundzügen aus den gesetzlichen Bestimmungen. Das GG zählt die Organe in Artikel 144 Absatz 1 GG abschliessend auf und regelt die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der Regionalversammlung (Art. 145 und 146 GG) sowie die Beschlussfassung und die Stimmkraft in diesem Organ (Art. 148 GG). Im Geschäftsreglement werden die Einzelheiten zur Organisation und zu den Kompetenzen der Geschäftsleitung und der Geschäftsstelle, zu den Aufgaben und zur Zusammensetzung der Kommissionen, zum Verfahren und Zeitpunkt der Erhebung der Gemeindebeiträge, zur Sitzungsregelung etc. geregelt werden. Es wird im Übrigen auf den Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 18. Oktober 2006 betreffend die Änderung der Kantonsverfassung (KV) und des Gemeindegesetzes (GG) zur Umsetzung der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit⁸ (Erläuterungen zu Art. 148 GG) verwiesen.

Das Geschäftsreglement umschreibt diese Punkte sinnvollerweise so umfassend, dass alles Wesentliche aus *einem* Dokument ersichtlich ist und für eine bestimmte Frage nicht immer auch noch die gesetzlichen Bestimmungen des GG konsultiert werden müssen. Es regelt deshalb nicht nur die Organisation und das Verfahren, sondern ebenso die (durch das Gesetz weit gehend vorgegebenen) Aufgaben der Regionalkonferenz, Aspekte des Finanzhaushalts sowie die Auflösung der Regionalkonferenz. Nicht mehr wiederholt werden demgegenüber die im GG bereits abschliessend geregelten besonderen Verfahren im Zusammenhang mit Initiativen und Referenden. Das vorliegende Geschäftsreglement regelt

- den Gegenstand und Zweck des Geschäftsreglements,
- die Aufgaben der Regionalkonferenz,
- die Organisation und das Verfahren im Allgemeinen sowie der einzelnen Organe der Regionalkonferenz,
- die Teilkonferenzen,
- den Finanzhaushalt und
- die Auflösung.

⁸ Tagblatt des Grossen Rates 2007, Beilagen 2 und 3.

Das Geschäftsreglement regelt diese Punkte gewissermassen *in „mittlerer Dichte“*. Es umfasst einerseits alle wichtigen Aspekte der Organisation und des Verfahrens, konzentriert sich aber andererseits auch auf das wirklich Wesentliche und verzichtet darauf, jede erdenkliche Einzelheit en détail zur regeln.

Nach Artikel 144 Absatz 4 GG und Artikel 8 der Verordnung über die Regionalkonferenzen (RKV) können die Regionalkonferenzen unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums vom Geschäftsreglement abweichende oder ergänzende Regelungen erlassen, soweit diese der kantonalen Gemeindegesetzgebung nicht widersprechen. Solche abweichenden (eigenen) Regelungen der Regionalkonferenzen unterliegen der Vorprüfung und Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle. Das Geschäftsreglement enthält somit zwei Kategorien von Regelungen: Zwingend sind die Bestimmungen, soweit sie entweder eine Wiederholung gesetzlicher Vorschriften darstellen oder sich aus solchen Vorschriften oder aus allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen ergeben. Die übrigen Bestimmungen stellen demgegenüber so genanntes dispositives Ersatzrecht dar, das nur gilt, wenn die betreffende Regionalkonferenz selbst keine abweichenden Regelungen erlässt.

Erläuterungen zu einzelnen Abschnitten und Bestimmungen

Die folgenden Bemerkungen konzentrieren sich auf einzelne Punkte, zu denen eine nähere Erläuterung angezeigt erscheint. Selbsterklärende Bestimmungen werden nicht näher erläutert.

Ingress

Die Verordnung stützt sich auf Artikel 144 Absatz 4 GG, wonach der Regierungsrat durch Verordnung ein Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen erlässt.

Abschnitt 1: Geltungsbereich

Artikel 1 umschreibt den Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung und des darin geregelten Geschäftsreglements. *Absatz 1* enthält den entsprechenden Grundsatz. Das vorliegende Geschäftsreglement kommt wie erwähnt zur Anwendung, soweit und solange die Regionalkonferenzen im Rahmen des übergeordneten Rechts keine eigenen Regelungen erlassen. *Absatz 2* wiederholt die (in Art. 144 Abs. 4 GG verankerte) Befugnis der Regionalkonferenzen, ein eigenes Geschäftsreglement zu erlassen. Die eigenen, vom vorliegenden Geschäftsreglement abweichenden Regelungen der Regionalkonferenzen unterliegen auf Ebene der Regionalkonferenzen dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 150 ff. GG. Die Regionalkonferenzen können nur insoweit abweichende Regelungen erlassen, als das übergeordnete Recht und die vorliegende Verordnung dafür Raum lassen. Die eigenen Geschäftsreglemente der Regionalkonferenzen unterliegen der Vorprüfung und Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung. Damit soll sichergestellt werden, dass eigene Geschäftsreglemente oder abweichende Regelungen der Regionalkonferenzen die zwingenden übergeordneten kantonalen Vorschriften einhalten.

Abschnitt 2: Geschäftsreglement (Art. 2-54)

Im zweiten Kapitel wird das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen geregelt. Dieses Geschäftsreglement gilt für die Regionalkonferenzen solange und soweit, als sie keine abweichenden eigenen Regelungen erlassen.

Unterabschnitt 2.1: Aufgaben

Der Abschnitt wiederholt, im Interesse einer möglichst umfassenden Information, im Wesentlichen die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufgaben der Regionalkonferenz.

Artikel 3 Absatz 2 geht über den gesetzlichen Aufgabenkatalog hinaus. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Regionalkonferenz neben den ihr durch den Kanton und die Gemeinden übertragenen Aufgaben auch die Funktion einer allgemeinen Diskussionsplattform und eines „Katalysators“ für die interkommunale Zusammenarbeit in der Region in weiteren Aufgabenbereichen wahrnimmt. In diesen Bereichen kann die Regionalkonferenz die Zusammenarbeit initiieren, koordinieren und fördern, aber – im Unterschied zu den ihr gemäss Artikel 4 oder 5 übertragenen Aufgaben – nicht verbindlich an Stelle der Gemeinden entscheiden. Die Gemeinden entscheiden frei darüber, ob und inwieweit sie allfälligen Vorschlägen der Regionalkonferenz in diesen Bereichen folgen wollen.

Gemäss *Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a* nimmt die Regionalkonferenz (nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung) die regionale Richt-, Gesamtverkehrs- und Siedlungsplanung sowie deren gegenseitige Abstimmung wahr, wie dies bereits in Artikel 141 GG vorgesehen ist. Zur Gesamtverkehrsplanung gehört insbesondere auch die Planung des kombinierten Verkehrs und der entsprechenden Infrastrukturanlagen (Park-and-Ride, Bike-and-Ride).

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b erwähnt die regionale Kulturförderung als obligatorische Aufgabe. Nach der heute geltenden Gesetzgebung über die Kulturförderung sind die „Kulturregionen“ nicht deckungsgleich mit den Regionen gemäss Anhang 1 zur Verordnung über die Regionalkonferenzen (RKV); in einzelnen Regionen (z.B. Oberland-Ost), besteht überhaupt keine Kulturregion. Da die Regionalkonferenz die in Artikel 4 genannten Aufgaben stets (nur) „nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung“ (d.h. im Extremfall auch überhaupt nicht) wahrnimmt, müsste deshalb auch eine Regionalkonferenz in einer Region ohne obligatorische regionale Kulturförderung nicht zwingend eine ausdrückliche abweichende Regelung beschliessen.

Die Präzisierungen zum Inhalt eines Reglements für die Übertragung weiterer Aufgaben an die Regionalkonferenz in *Artikel 5 Absatz 3* ergeben sich mehr oder weniger zwingend aus der gesetzlichen Regelung in Artikel 142 Abs. 2 und 4 GG. Der Mindestinhalt eines Reglements für die Übertragung von Aufgaben an Dritte gemäss *Artikel 6 Absatz 2* ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzip (vgl. dazu auch die allgemeine gemeinderechtliche Regelung in Art. 68 Abs. 2 GG).

Unterabschnitt 2.2. Organisation und Verfahren (Art. 7-40)

Dieser umfangreichste Abschnitt regelt allgemeine Aspekte der Organisation (Art. 7-11) sowie Einzelheiten der Organisation und des Entscheidungsverfahrens der Regionalversammlung (Art. 12-23), der Geschäftsleitung (Art. 24-30), der Kommissionen (Art. 31-35), der Geschäftsstelle (Art. 36-38) und des Kontrollorgans (Art. 39 und 40).

Artikel 9

Die allgemeinen Bestimmungen des GG und damit auch Artikel 49 GG über das Protokoll gelten nicht unmittelbar für die Regionalkonferenzen (vgl. Art. 2 Abs. 3 GG). Es entspricht allerdings allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen, dass über die Verhandlungen der Regionalversammlung, der Geschäftsleitung und der Kommissionen Protokoll geführt wird.

Artikel 9 Absatz 2 regelt den *Mindestinhalt* des Protokolls; die Aufnahme beispielsweise einer Zusammenfassung der geführten Diskussionen wäre auch nach dieser Regelung ohne weiteres möglich.

Artikel 10

Die Öffentlichkeit der Regionalversammlung ist durch Artikel 11 Absatz 1 des geänderten Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG; BSG 107.1) verbindlich vorgeschrieben. Die Nicht-Öffentlichkeit der Verhandlungen in den übrigen Organen entspricht Artikel 11 Absatz 3 IG; eine anders lautende Regelung wäre für diese Organe rechtlich möglich, aber kaum sinnvoll.

Artikel 11

Mangels direkter Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen des GG (vgl. Art. 2 Abs. 3 GG) finden auch die Artikel 47 und 48 GG über die Ausstandspflicht nicht unmittelbar Anwendung. Die Ausstandspflicht zum Ausstand bei persönlicher Befangenheit ist indes zumindest für Gremien mit Exekutivfunktion allgemeines rechtsstaatliches Gebot. Andererseits ist die Ausstandspflicht auszuschliessen, soweit eine persönliche Befangenheit nicht vorliegt. Darauf nimmt Absatz 1 von Artikel 11 Bezug: Es wird ausdrücklich klar gestellt, dass die Ausstandspflicht nicht gilt, wenn jemand ausschliesslich die Interessen der Gemeinde vertritt. Die Gemeindepräsidentin als Vertreterin der Gemeinde in der Regionalversammlung muss also bei der Behandlung von Geschäften, welche diese Gemeinde betreffen, nicht in den Ausstand treten. Für die übrigen Fälle schreiben die Absätze 2 – 4 den Ausstand deshalb ausdrücklich und in Anlehnung an die Artikel 47 und 48 GG vor.

Artikel 12-23

Die Bestimmungen über die Regionalversammlung lehnen sich teilweise an bewährte Regelungen für Gemeindeversammlungen oder kommunale Parlamente, unter anderem im Muster-Organisationsreglement des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, an. Die meisten Regelungen sind dispositiver Natur. Die Regionalkonferenz kann das Verfahren weitgehend nach ihren Bedürfnissen ausgestalten.

Die Präsidentin oder der Präsident muss nach *Artikel 13 Absatz 1* — im Gegensatz zur Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten — nicht der Versammlung angehören, d.h. nicht Präsidentin oder Präsident einer Gemeinde der Region sein. Nach dieser offenen Regelung kann beispielsweise auch einmal eine Person gewählt werden, die dank früherer Funktionen in der Region bekannt ist und mit ihrer Erfahrung integrierend zu wirken vermag, aber kein Gemeindepräsidium (mehr) bekleidet. Unter Umständen könnte eine gewisse Distanz des Präsidiums zur „Tagespolitik“ gar erwünscht sein. *Artikel 13 Absatz 4 Satz 2* sieht vor, dass ein „externes“, d.h. nicht aus der Mitte der Regionalversammlung gewähltes Präsidium über eine Stimme und damit über eine eher symbolische Stimmkraft verfügt. Im Verhinderungsfall wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.

Die in *Artikel 22* geregelten Zuständigkeiten ergeben sich zu einem guten Teil aus der gesetzlichen Regelung, namentlich in Artikel 146 GG.

Artikel 24-30

Die Geschäftsleitung besteht nach Artikel 144 Absatz 2 GG aus der Präsidentin oder dem Präsidenten der Regionalversammlung und weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte der Regionalversammlung gewählt werden. Die Geschäftsleitung lässt sich nicht völlig mit einer eigentlichen Exekutive vergleichen. Die „Führung“ der Regionalkonferenz obliegt grundsätzlich der Regionalversammlung, welche die für die Gemeinden verbindlichen Beschlüsse fasst und – entsprechend der für den Gemeinderat geltenden Auffang-Generalklausel in Artikel 25 Absatz 2 GG – in allen Angelegenheiten beschliesst, die nicht in die Zuständigkeit eines andern Organs fallen (Art. 146 Abs. 3 GG).

Die Beschlüsse der Regionalversammlung werden in inhaltlicher Hinsicht nicht primär durch die Geschäftsleitung, sondern – je für den betreffenden Sachbereich – vorab durch die zuständigen Kommissionen vorbereitet (vgl. auch die Erläuterungen zu den Art. 31-35). Der Geschäftsleitung kommt die Aufgabe zu, die Aktivitäten der verschiedenen Sachbereiche zu *koordinieren* und die Regionalkonferenz als Gesamtheit nach aussen zu vertreten (vgl. Art. 29). Es wird der Geschäftsleitung obliegen, zu den einzelnen Geschäften jeweils die „regionale Gesamtsicht“ einzubringen. Die Kommissionen unterbreiten deshalb ihre Geschäfte auf dem „Dienstweg“ über die Geschäftsleitung der Regionalversammlung (Art. 30 Abs. 1, Art. 35 Abs. 1). Die Geschäftsleitung kann die Geschäfte aus ihrer „Gesamtsicht“ kommentieren und eigene Anträge dazu stellen (Art. 30 Abs. 2).

Trotz ihrer beschränkten inhaltlichen Verantwortung für die einzelnen Geschäfte besteht die Geschäftsleitung nach *Artikel 24 Absatz 1* aus verhältnismässig vielen, nämlich neun Mitgliedern. Mit dieser Grösse und mit den Bestimmungen über die Zusammensetzung in *Artikel 24 Absätze 2 und 3* soll gewährleistet werden, dass die Geschäftsleitung die Region repräsentativ vertritt und tatsächlich auch in der Lage ist, eine „regionale Gesamtsicht“ in die Regionalversammlung einzubringen. Zu beachten ist auch, dass die Geschäftsleitung unter Umständen Beschlüsse von erheblicher (finanzieller) Bedeutung fällt (z.B. Anstellung von Personal, Vergabe von Aufträgen).

Die Geschäftsleitung konstituiert sich im Rahmen von Artikel 24 selbst (Art. 26 Abs. 1) und bestimmt ihr Verfahren (Art. 28 Abs. 3). Denkbar ist beispielsweise, dass sie sich Ressorts gibt, für welche je ein Mitglied, das gleichzeitig auch in der betreffenden Kommission Einsitz nimmt oder gar das Kommissionspräsidium übernimmt, zuständig ist. Sie kann zur Vorbereitung ihrer Geschäfte auch nach Bedarf Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen (Art. 26 Abs. 2). Diese Gremien werden noch wesentlich mehr als die Geschäftsleitung vorab vorbereitende Aufgaben zu erfüllen haben und jedenfalls in der Sache selbst kaum über eigenständige Entscheidungsbefugnisse verfügen können.

Artikel 31-35

Die Kommissionen bereiten die Beschlüsse der Regionalkonferenz in den einzelnen Sachbereichen wie beispielsweise der regionalen Richt-, Gesamtverkehrs- und Siedlungsplanung, der regionalen Kulturförderung oder regionalen Aufgaben nach der Gesetzgebung über die Regionalpolitik vor (Art. 31 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 1). Sie erfüllen in ihrem Zuständigkeitsbereich wichtige Aufgaben und vertreten ihre Geschäfte in der Regionalversammlung (Art. 35 Abs. 2). In den Kommissionen nehmen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden als Mitglieder Einsitz. Je nach Aufgabenbereich und (politischer) Bedeutung der Geschäfte kommen als Mitglieder entweder politische Vertretungen (d.h. Gemeinderatsmitglieder / Ressort-

vorstände, Mitglieder von Gemeindeparlamenten) oder eher fachliche Vertretungen (d.h. Verwaltungspersonal) in Frage. Weitere Personen mit besonderen Fachkenntnissen können bei Bedarf auch mit Beratungs- oder Antragsrecht beigezogen werden oder in Ausschüssen einer Kommission Einsitz nehmen (Art. 34 Abs. 3 Bstb. a und b). In der Kommission selbst sind beigezogene Personen aber nicht stimmberechtigt (Art. 147 Abs. 4 Satz 2 GG).

Das Geschäftsreglement lässt die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommissionen weitgehend offen. Die Regionalversammlung kann diese Punkte, je nach den Erfordernissen der einzelnen Sachbereiche, massgeschneidert festlegen. Dafür genügt ein so genannter einfacher Beschluss (Art. 32), solange eine Kommission lediglich vorbereitende Aufgaben wahrnimmt und in der Sache selbst nicht abschliessend beschliesst (vgl. Art. 34 Abs. 2). Wie ein solcher Beschluss ausgestaltet werden könnte, wird nachstehend am Beispiel des Einsetzungsbeschlusses für die Kommission "Regionale Kulturförderung" erläutert.

Beispiel: Beschluss über die Einsetzung der Kommission "Regionale Kulturförderung"

Mitgliederzahl:	
Mitglied von Amtes wegen:	Für das Ressort „Regionale Kulturförderung“ zuständiges Mitglied der Geschäftsleitung
Wahlorgan:	Regionalversammlung
Übergeordnete Stellen:	Regionalversammlung
Untergeordnete Stellen:	Ausschüsse Geschäftsstelle (in administrativen Belangen)
Teilnahme Dritter mit Beratungs- und Antragsrecht an Kommissionssitzungen:	Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Geschäftsstelle Eine Vertreterin oder ein Vertreter (Variante: Zwei Vertreterinnen oder Vertreter) des Kantons Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der subventionierten Kulturinstitute gemäss Gesetzgebung über die Kulturförderung
Ausschüsse:	Ausschuss Museen Ausschuss Musik und Theater
Aufgaben	Vorbereitung Subventionsverträge gemäss Gesetzgebung über die Kulturförderung Kontakt zu Kulturinstituten gemäss Gesetzgebung über Kulturförderung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite
Unterschrift:	Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär

Sollten einer Kommission dagegen selbständige Entscheidbefugnisse übertragen werden, bedarf dies nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung einer formellgesetzlichen Grundlage, d.h. einer Grundlage im Geschäftsreglement selbst (Art. 147 Abs. 3 GG). Soweit beispielsweise die für die Kulturförderung zuständige Kommission über selbständige Entscheidbefugnisse verfügen soll, ist eine Regelung im Geschäftsreglement erforderlich.

Artikel 36-38

Das GG regelt die Zuständigkeiten und Ausgestaltung der Geschäftsstelle nicht näher. Die Geschäftsstelle wird sich unter anderem mit administrativen Aufgaben zu befassen haben, kann aber gleichzeitig auch die Funktion eines „strategische Gewissens“ der Region und in diesem Sinn auch ohne weitgehende förmliche Entscheidbefugnisse durchaus wichtige Aufgaben wahrnehmen (vgl. Art. 38).

In Bezug auf die organisatorische Ausgestaltung bestehen verschiedene Möglichkeiten: Die Regionalkonferenz kann dafür eigenes Personal anstellen oder einen entsprechenden Auftrag an Dritte vergeben, entweder „ad personam“ an eine bestimmte natürliche Person oder an eine Organisation (juristische Person). Die Regionalversammlung legt die geeignete Ausgestaltung fest (Art. 36 Abs. 1) und bestimmt, ob und an wen gegebenenfalls ein entsprechender Auftrag erteilt werden soll (Art. 36 Abs. 2 Bstb. b). Grundsätzlich denkbar ist, dass einzelne Aufgaben der Geschäftsstelle einer besonderen Person oder Organisation übertragen werden (Art. 36 Abs. 2 Bstb. c). So wäre es beispielsweise möglich, den Bereich der Kulturförderung oder das Regionalmanagement im Sinn der Gesetzgebung über die Regionalpolitik je durch eine spezialisierte Stelle administrativ betreuen zu lassen. Angesichts der Koordinationsfunktion der Geschäftsstelle (Art. 38 Abs. 1) ist eine allzu grosse Zersplitterung der allgemeinen administrativen Aufgaben allerdings zu vermeiden.

Die Regionalversammlung kann die Ausgestaltung der Geschäftsstelle grundsätzlich in Form eines einfachen Beschlusses festlegen. Will sie dafür aber eigenes Personal auf öffentlich-rechtlicher Grundlage anstellen, müssen zumindest die Grundzüge des Anstellungsverhältnisses in einem Gesetz im formellen Sinn, d.h. in einem dem fakultativen Referendum unterstehenden Reglement der Regionalversammlung, geregelt werden (Art. 22 Abs. 5 Bstb. d und 36 Abs. 2 Bstb. a).

Artikel 39 und 40

Die Bestimmungen des GG und der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) über die Führung des Finanzhaushalts gelten nach Artikel 154 Absatz 1 GG auch für die Regionalkonferenzen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch ein unabhängiges Kontrollorgan (Art. 154 Abs. 3 GG), dass den Anforderungen der Gemeindegesetzgebung genügen muss.

Das Kontrollorgan nimmt nach *Artikel 40 Absatz 3* keine Geschäftsprüfungsfunktion wahr. Eine solche wäre rein rechtlich betrachtet zwar möglich, erscheint aber angesichts der unterschiedlichen Funktionen einer technischen Rechnungsprüfung und einer eher „politischen“ Geschäftsprüfung nicht angezeigt.

Abschnitt 2.3: Teilkonferenzen

Die Teilkonferenzen sind rechtlich betrachtet eine besondere „Organisationsform“ der Regionalkonferenz. Angesichts ihrer besonderen Bedeutung und Eigenart werden sie aber nicht zusammen mit den Organen in den Unterabschnitten 2.2.2 bis 2.2.6, sondern in einem besonderen Abschnitt geregelt. Die Regelungen ergeben sich zu einem guten Teil bereits aus den Vorgaben des GG.

Zunächst wird in *Artikel 41* klargestellt, dass Teilkonferenzen diejenigen Aufgaben wahrnehmen, die gemäss der besonderen Gesetzgebung nur einem Teil der Gemeinden im Gebiet der Regionalkonferenz obligatorisch zur gemeinsamen Erfüllung zugewiesen sind (*Bstb. a*) oder die nur ein Teil der Gemeinden durch ihre Zustimmung zu dem (nach Art. 5) erforderlichen Reglement übertragen hat (*Bstb. b*). Neben den in Absatz 1 geregelten „Kategorien“ von Teilkonferenzen können gemäss *Absatz 2* zur Vorbereitung von Geschäften, die in die Zuständigkeit der (Gesamt-)Regionalkonferenz fallen, ebenfalls Teilkonferenzen gebildet werden. Diese „Kategorie“ von Teilkonferenzen wird im Geschäftsreglement und damit durch die Regionalkonferenz gebildet. Diese Regelung ermöglicht es, bei Bedarf vorbereitende Teilkonferenzen nach Subregionen einzusetzen. Im Gegensatz zu den Teilkonferenzen, die für die abschliessende Behandlung von freiwillig übertragenen Aufgaben gebildet werden und denen ausschliesslich die zustimmenden Gemeinden angehören, entfällt bei den vorbereitenden Teilkonferenzen das Zustimmungsverfahren durch jede einzelne Gemeinde. Das ist sachgerecht, kommt diesen Teilkonferenzen doch keine selbständigen bzw. abschliessenden Entscheidungsbefugnis zu. Ausserdem bedingt die Einsetzung von vorbereitenden (Gebiets-)Teilkonferenzen eine entsprechende Regelung im Geschäftsreglement der Regionalkonferenz, die von den Gemeindevertreterinnen und –vertretern in der Regionalversammlung unter dem Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung beschlossen werden muss. Insofern ist die Mitwirkung der betroffenen Gemeinden also gewahrt.

Nach *Artikel 42* gehören einer Teilkonferenz diejenigen Gemeinden an, die zur gemeinsamen Erfüllung der betreffenden obligatorischen Aufgaben gesetzlich verpflichtet sind, die der Übertragung der betreffenden freiwilligen Aufgaben zugestimmt haben oder die im Geschäftsreglement zur Vorbereitung von Geschäften der Regionalkonferenz einer Teilkonferenz zugewiesen werden.

Die Leitung der Verhandlungen in den Teilkonferenzen obliegt nach *Artikel 43 Absatz 2* grundsätzlich auch dann der Präsidentin oder dem Präsidenten der Regionalversammlung, wenn diese oder dieser keine Gemeinde der betreffenden Teilkonferenz vertritt. Diese Lösung erscheint sachgerecht, weil die Teilkonferenzen keine eigenständigen Körperschaften, sondern eine besondere Organisationsform der Regionalkonferenz sind und als solche einzelne Traktanden der Regionalkonferenz für einen bestimmten Perimeter behandeln, der unter Umständen auch über die Region hinaus reicht (so genannte erweiterte Teilkonferenz, vgl. Art. 143 Abs. 2 GG). Eine „regionale Gesamtsicht“ ist auch für die Geschäfte der Teilkonferenzen grundsätzlich erwünscht.

Als Teil der Regionalkonferenz teilen die Teilkonferenzen das rechtliche Schicksal der gesamten Regionalkonferenz. *Artikel 46 Absatz 1* hält deshalb der Klarheit halber ausdrücklich fest, dass sie mit einer Auflösung der Regionalkonferenz ebenfalls aufgelöst werden. Teilkonferenzen werden – für die freiwilligen Aufgaben – durch die Gemeinden freiwillig gebildet und bestehen naturgemäss aus mindestens zwei Gemeinden. Sie werden deshalb auch dann aufgelöst, wenn die beteiligten Gemeinden die Übertragung einer bestimmten Aufgabe an die Regionalkonferenz nach Artikel 5 rückgängig machen oder wenn alle Gemeinden bis auf eine aus einer Teilkonferenz ausscheiden (Art. 46 Abs. 2).

Unterabschnitt 2.4: Finanzhaushalt

Die Regionalkonferenzen sind in Bezug auf die Führung ihres Finanzhaushalts nach Artikel 154 Absatz 1 GG den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung unterstellt. Angesichts der einlässlichen Regelung im GG und vor allem in der GV können die Bestimmungen im Geschäftsreglement verhältnismässig knapp gehalten werden und im Wesentlichen auf die allgemeinen Vorgaben der Gemeindegesetzgebung verweisen. Speziell für die Regionalkonferenzen gelten die Vorgaben über die Gliederung der Jahresrechnung und die Bezeichnung der Funktionen im Anhang 2 zur Verordnung über die Regionalkonferenzen (RKV; vgl. Art. 47 Abs. 2). Mehr oder weniger eigenständige dispositive Regelungen stellen lediglich die Bestimmungen in *Artikel 49* (Finanzplan) und *Artikel 52* (Bezahlung der Gemeindebeiträge) dar.

Unterabschnitt 2.5: Auflösung

Die Erfahrungen mit Gemeindeverbänden haben gezeigt, dass im Hinblick auf die Auflösung und das konkrete Vorgehen oft erhebliche Unsicherheiten bestehen. Abschnitt 2.5 regelt deshalb in knapper Form die Grundsätze und das Verfahren für die Auflösung der Regionalkonferenz.

Die obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenz (vgl. Art. 4) stellen in der Regel Aufgaben dar, welche die Gemeinden unabhängig von der Existenz einer Regionalkonferenz gemeinsam erfüllen müssen. Soll eine Regionalkonferenz wieder aufgelöst werden, muss diese gemeinsame Aufgabenerfüllung somit sichergestellt sein. *Artikel 53* trägt diesem Erfordernis Rechnung. *Artikel 54* regelt, was die einzelnen Organe im Hinblick auf die Auflösung zu beschliessen oder zu erledigen haben.

Abschnitt 3: Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt zusammen mit den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen sowie der RKV auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

4. Ergebnis des Mitberichts- und Vernehmlassungsverfahrens

Die im Rahmen des ersten verwaltungsinternen Mitberichtsverfahrens gemachten Bemerkungen und Änderungswünschen der Direktionen und der Staatskanzlei wurden in der vorliegenden Vorlage weitestgehend berücksichtigt. Insbesondere wurde das ursprünglich vorgesehene Regelungskonzept überdacht und dem Anliegen der Staatskanzlei und des Koordinators für Gesetzgebung Rechnung getragen, das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen in einer eigenständigen Verordnung (statt in einem Anhang zur RKV) zu regeln.

Zur RKV und RKGV fand vom 18. Juni bis am 3. September 2007 eine breite Vernehmlassung bei sämtlichen politischen Gemeinden des Kantons Bern, den regionalen Organisationen (RKK, RVK, Berg- und Planungsregionen), den Kantonalparteien, den Direktionen und der Staatskanzlei sowie weiteren interessierten Kreisen statt. Es gingen insgesamt 110 Stellungnahmen ein, wovon 59 Eingaben von Gemeinden, 23 Eingaben von regionalen Gremien, 4 Eingaben von Parteien, 10 Eingaben von Verwaltungsstellen sowie 14 Eingaben von diversen Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Es kann festgestellt werden, dass die Vorlage insgesamt positiv beurteilt wird.

Bei der Auswertung der Vernehmlassung musste allerdings darauf geachtet werden, dass spezifische Anliegen und Bedürfnisse, die sich allenfalls nur in einer Regionalkonferenzen ergeben, nicht zwingend in das allgemein geltende Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen übernommen werden. Die Normierungsdichte der RKGV, die von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden schon als eher hoch erachtet wurde, hätte dadurch nochmals erhöht werden müssen. Bekanntlich können die Regionalkonferenzen im Rahmen der Bestimmungen des GG und unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums vom Geschäftsreglement gemäss RKGV abweichende oder ergänzende Bestimmungen erlassen. Die Regionalkonferenzen können somit für ihre Bedürfnisse weitergehende oder differenzierte Bestimmungen erlassen. Dies ist auch der Grund, weshalb etwa bei der Zahl der Geschäftsleitungsmitglieder (Art. 24 RKGV geht von neun Mitgliedern aus) die unterschiedlichen Vorschläge und Vorstellungen über die richtige Anzahl Mitglieder nicht übernommen wurden.

Die wichtigsten Änderungen, die nach der Vernehmlassung an den beiden Verordnungen vorgenommen wurden, werden nachstehend kurz erläutert.

- Verfahren für regionale Initialabstimmungen

Im Rahmen der Vorarbeiten für die Durchführung der ersten Initialabstimmung in der Region Oberland-Ost hat sich gezeigt, dass es zweckmässig ist, eine zusätzliche Bestimmung für die Bildung neuer Regionalkonferenzen in die RKV aufzunehmen (siehe hierzu nun Art. 2 RKV). In Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei wurden die entsprechenden Bestimmungen entworfen. Sie regeln das Verfahren für die Durchführung einer Initialabstimmung und geben dem Regierungsrat die Kompetenz, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und insbesondere den Stimmberechtigten in der Region eine Abstimmungserläuterung (Botschaft) zur regionalen Initialabstimmung abzugeben. Die Kosten für die Durchführung einer regionalen Initialabstimmung gehen zu Lasten des Kantons, da im Zeitpunkt der Initialabstimmung die neue Körperschaft (Regionalkonferenz) noch gar nicht existiert und der Kanton ein grosses Interesse an der Bildung von sechs Regionalkonferenzen hat.

- Doppelmitgliedschaften

Das Verfahren und die Mitwirkungsmöglichkeiten der Regionalkonferenzen sowie der betroffenen Gemeinden, die um eine Doppelmitgliedschaft ersuchen, wird neu in einer besonderen Bestimmung geregelt (Art. 5 RKV).

- Kantonsüberschreitende Zusammenarbeit

Insbesondere von den Organisationen aus dem Berner Jura wurde gefordert, die Kriterien und das Verfahren näher zu regeln, die der Regierungsrat beim Abschluss von Vereinbarungen zur kantonsüberschreitenden Zusammenarbeit anwenden wird. Dieses Anliegen wurde aufgenommen und eine entsprechende Regelung geschaffen (vgl. Art. 6 RKV). Die Initiativ- und Mitwirkungsrechte der betroffenen Gemeinden und Regionalkonferenzen gegenüber dem Regierungsrat werden geklärt. Vor Abschluss von entsprechenden Zusammenarbeitsverträgen mit Nachbarkantonen hört der Regierungsrat die betroffenen Gemeinden und Regionalkonferenzen an.

- Geografisch definierte Teilkonferenzen

Für eine erfolgreiche Einführung der Regionalkonferenzen in den Regionen Thun-Oberland-West oder Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde von zahlreichen Gemeinden und regio-

nalen Organisationen aus diesen Regionen gefordert, dass Teilkonferenzen nicht bloss aufgabenbezogen, sondern auch geografisch definiert eingeführt werden können. Diesem Anliegen soll Rechnung getragen werden, ohne allerdings die Grundkonzeption des Gemeindegesetzes zu unterlaufen. Grundsätzlich sind die strategisch wichtigen Aufgaben und Geschäfte (regionaler Richtplan, Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept, regionale Entwicklungsstrategien gemäss NRP) durch die Regionalversammlung als dem zentralen Organ der Regionalkonferenz zu beschliessen. Für gewisse *Vorarbeiten*, die Aufbereitung von Grundlagen oder die politische Meinungsbildung kann es aber in grösseren Regionalkonferenzen wie beispielsweise der Regionalkonferenz Thun-Oberland-West oder Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois sinnvoll sein, solche Aktivitäten in geografisch definierten Kommissionen oder Teilkonferenzen durchführen zu lassen. Die Vorlage wurde deshalb mit entsprechenden Bestimmungen (Art. 7 Abs. 3 RKV und Art. 41 Abs. 2 RKGV) ergänzt, die es den Regionalkonferenzen bei Bedarf ermöglichen, solche Kommissionen oder Teilkonferenzen im Geschäftsreglement speziell vorzusehen.

Das jeweilige Geschäftsreglement der Regionalkonferenz regelt die Aufgaben und das Gebiet dieser Teilkonferenzen. Dies ermöglicht die Bildung von gebietsweisen (subregionalen) Teilkonferenzen nur in denjenigen Regionalkonferenzen, die eine solche Struktur ausdrücklich wollen. Bei solchen speziellen Teilkonferenzen handelt es sich insofern um eine Sonderform von Teilkonferenzen, als ihnen keine abschliessende Entscheidbefugnis (sondern lediglich vorberatende und vorbereitende Funktion) zukommt, sie durch die (Gesamt-)Regionalkonferenz eingesetzt werden und sich die Zugehörigkeit der Gemeinden direkt aus dem Geschäftsreglement ergibt.

- Anpassung der Subventionsvorschriften in der Planungsfinanzierungsverordnung

Die Organisationen aus dem Berner Jura und der Verein seeland.biel/bienne beantragen eine vollständige Kostenübernahme der Übersetzungskosten der zweisprachigen Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois durch den Kanton. Diesem Antrag soll stattgegeben werden und der im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene kantonale Subventionsanteil von 66% in Art. 6a Abs. 3 der Planungsfinanzierungsverordnung auf 100% erhöht werden.

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende haben sodann gefordert, dass die regionalen Planungen wie das regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept mit 75% durch den Kanton subventioniert werden können. Diesem Antrag wird dahingehend Rechnung getragen, als neu in Art. 7 Abs. 1 der Planungsfinanzierungsverordnung der Höchstbetrag der kantonalen Subventionen von 50 auf 75% angehoben wird, sich die konkrete Beitragshöhe jedoch nach wie vor nach dem kantonalen Interessen bemisst.

Schliesslich wurden die Höhe des Grundbeitrages an die Verwaltungskosten der Regionalkonferenzen und die Kriterien für die Ausrichtung der Beiträge im Aufgabenbereich der Neuen Regionalpolitik kritisiert. Entsprechend werden die Bestimmungen in Art. 6a der Planungsfinanzierungsverordnung angepasst. Der Grundbeitrag wird neu je nach Anzahl Gemeinden, die einer Regionalkonferenz angehören, differenziert festgesetzt.

Die Kostenfolgen dieser Anpassungen der Subventionsvorschriften können durch eine Priorisierung der vorhandenen Mittel in der entsprechenden Produktgruppe Raumordnung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung aufgefangen werden.

5. Finanzielle und personelle Folgen

Die Einführung von Regionalkonferenzen hat für den Kanton keine direkten Auswirkungen auf die personellen Ressourcen. Die Zusammenarbeit wird durch die Aufhebung zahlreicher regionale Organisationen für den Kanton und die kantonalen Amtsstellen einfacher, da in den Regionen, die eine Regionalkonferenz eingeführt haben, nur noch mit einem Ansprechpartner zusammengearbeitet muss.

Die finanziellen Auswirkungen für den Kanton sind im Vortrag zur Umsetzungsvorlage SARZ dargestellt worden (Vortrag S. 23 f. und 27). Insgesamt muss mit rund einer halben Million Franken an zusätzlichen kantonalen Subventionen an die Verwaltungskosten der Regionalkonferenzen und für die Kosten der Zweisprachigkeit der Regionalkonferenz Biel/Bienne – Seeland – Jura bernois gerechnet werden, falls im gesamten Kantonsgebiet sechs Regionalkonferenzen eingeführt werden. Dieser Endausbau wird aber erst in einigen Jahren erreicht sein.

Die höheren Staatsbeiträge können durch eine Priorisierung der vorhandenen Mittel in der Produktgruppe *Raumordnung* des Amtes für Gemeinden und Raumordnung sowie der Produktgruppe *Tourismus und Regionalentwicklung* des beco Berner Wirtschaft aufgefangen werden. Zusätzlich Mittel werden somit in den nächsten Jahren nicht beansprucht.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Auswirkungen auf die Gemeinden sind im Vortrag zur Umsetzungsvorlage SARZ umfassend dargestellt worden (siehe Vortrag S. 27f.). Durch die Verordnungsbestimmungen werden den Gemeinden keine zusätzlichen Aufgaben oder finanziellen Lasten übertragen. Die Finanzierung der Regionalkonferenzen erfolgt durch Pro-Kopf-Beiträge der Gemeinden und sollte nach Kostenschätzungen die Gesamtsumme der heutigen Beiträge an die verschiedenen regionalen Organisationen nicht übersteigen. Die tatsächlichen Kosten für die Gemeinden hängen selbstverständlich von den Entscheidungen der Organe der Regionalkonferenzen über die konkrete Aufgabenausgestaltung ab. Je nach Bearbeitungstiefe und Organisationsstruktur (personelle Dotation der Geschäftsstelle, Anzahl Kommissionen und Teilkonferenzen), die sich die Regionalkonferenzen geben werden, können die Kosten für die Gemeinden zwischen den einzelnen Regionalkonferenzen stark variieren, da auch die Grössenverhältnisse (Fläche, Anzahl Einwohner und Gemeinden) sehr unterschiedlich sind.

7. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Auswirkungen auf die Wirtschaft sind im Vortrag zur Umsetzungsvorlage SARZ dargestellt worden (siehe Vortrag S. 28). Durch die Verordnungsbestimmungen werden der Wirtschaft keine zusätzlichen Aufgaben oder finanziellen Lasten übertragen. Die auf die Beratung von Gemeinden und Regionen spezialisierte Beratungs- und Dienstleistungsbranche in den Bereichen Raum- und Verkehrsplanung, Regionalpolitik und Regionalmanagement sowie Buchhaltung und Rechnungsprüfung kann von Aufträgen der Regionalkonferenzen profitieren.

8. Antrag

Aus den dargelegten Gründen wird beantragt, die Verordnung über die Regionalkonferenzen (RKV) und die Verordnung über das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen (RKGV) zu genehmigen und zusammen mit der Verfassungsänderung (Art.110a KV) und der Änderung des Gemeindegesetzes auf den 1. Januar 2008 in Kraft zu setzen.

Bern, 15. Oktober 2007

Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor

Werner Luginbühl, Regierungsrat